

Home » Leistungen » GStB » GStB-Nachrichten » GStB-Nachrichten 2018 » GStB-Nachrichten ab Nr. 0041 - März 2018 » 0052 - Fortführung der Investitionskostenförderung zum Stichtag 15.04.2018

0052 - Fortführung der Investitionskostenförderung zum Stichtag 15.04.2018

Sie nutzen derzeit einen Sammelzugang. Um sich einen personalisierten Zugang anzulegen, klicken Sie einfach [hier](#)

In Bezug auf die GStB-N 0027/2018 zum Rundschreiben (LJA - 4/2017) des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung, Abt. Landesjugendamt mit dem Hinweis, dass die Investitionskostenförderung des Landes zum Stichtag 15. April 2018 unter den Regelungen der bisherigen Verwaltungsvorschrift vom 12. Dezember 2013 fortgeführt wird, möchten wir noch einen ergänzenden Hinweis auf die Förderanträge geben.

Bis zum Neuerlass einer Verwaltungsvorschrift für die Baumaßnahmen nach Kapitel 4 gilt weiterhin, dass

- bewilligungsreife Anträge zum Stichtag 15.04.2018 gestellt werden können;
- die Bewilligungen auf Grundlage der bestehenden Verwaltungsvorschrift vom 12.12.2013 erfolgen;
- die Investitionsmaßnahmen, entsprechend des Gesetzes zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung vom 23.06.2017, bis spätestens 30.06.2022 abzuschließen sind;
- Anträge, die zum 15.10.2017 beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung gestellt wurden und mangels Bewilligungsreife für die Bewilligungsrunde nicht zugelassen werden konnten, bewilligungsreif zum 15.04.2018 erneut gestellt werden können.

Darüber hinaus hat das Ministerium zugesagt, dass es in Bezug auf die Förderung nach Kapitel 4 (Förderzeitraum 2017-2020) eine sog. Günstigerprüfung geben soll.

D.h. die Anträge werden auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift vom 12. Dezember 2013 gestellt. Wenn sich nach Erlass der neuen Verwaltungsvorschrift herausstellen sollte, dass es bei Anwendung dieser neuen Vorschrift einen höheren Förderbetrag gegeben hätte, wird der höhere Förderbetrag berücksichtigt und ausgezahlt.

In dieser Angelegenheit ist noch auf eine Besonderheit hinzuweisen. Nach Kapitel 4 der Bundesvorschrift ist eine Förderung von neuen Plätzen für Kinder bis U6 möglich. Eine Günstigerprüfung kann nach unserer Auffassung allerdings nur für entsprechend beantragte Investitionen angestellt werden. Daher ist es in Absprache mit dem Ministerium für Bildung (Abteilung 5) unschädlich, wenn dem Förderantrag „formlos“ eine Aufstellung über die Investitionsvorhaben zur Schaffung neuer Plätze für Kinder bis U6 beigefügt werden, so dass diese in einem weiteren Prüfungsverfahren evtl. berücksichtigt werden können.

(GStB-Nachricht Nr. 0052 vom 29.03.2018; Az.: 461-10 HM/sr)